

Wirtschaft & Recht aktuell - IV. Quartal 2023

Inhalt

Editorial

Gesellschaft

Gesetzliche Neuregelungen durch MoPeG ab dem 1. Januar 2024 2

Aktuelle Urteile

Unanfechtbarer Gesellschafterbeschluss: Anspruch aus § 826 BGB auf Wiederherstellung der ursprünglichen Satzung 3

Unzulässige Beschränkung der Kündigungsfreiheit des Handelsvertreters 5

Kein Anspruch des Geschäftsführers einer GmbH auf Löschung seiner persönlichen Daten im Registerblatt des Handelsregisters 7

GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich für Mindestlohn 8

Haftung für gegen die GmbH verhängte Geldbußen 10

Gesellschafterausschluss wird schon mit Rechtskraft wirksam 11

Editorial



Liebe Mandanten,

im Gesellschafts- und Unternehmensrecht ist es ruhig geblieben in letzter Zeit. Ob das so gut ist, mag dahingestellt bleiben.

Aber die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) hat einen weiteren Schritt in Richtung Selbständigkeit unternommen:

Durch das ab 01.01.2024 gültige MoPeG kann die GbR in ein neues Gesellschaftsregister eingetragen werden. Für die sog. Grundstücks-GbR wird das sogar verpflichtend.

Zu dieser wichtigen Rechtsänderung und zu einigen spannenden Urteilen geben wir Erläuterungen in unserer vierten Ausgabe von Wirtschaft & Recht 2023.

Wünsche gute Lektüre

Ihr

Magnus v. Buchwaldt

Gesetzliche Neuregelungen durch MoPeG ab dem 1. Januar 2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (kurz: MoPeG) bringt für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zahlreiche Neuerungen. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

Gesellschaftsregister: Künftig gibt es die Möglichkeit, die GbR in das neu geschaffene Gesellschaftsregister eintragen zu lassen; die GbR wird dadurch zur „eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (eGbR). Eine allgemeine Pflicht zur Eintragung besteht nicht, in bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Eintragung zwingend (so z.B. bei Grundstücksgesellschaften).

Umwandlungen: Als eGbR kann die GbR nunmehr an Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz teilnehmen. Die GbR kann damit an einer Verschmelzung oder Spaltung teilnehmen und auch der identitätswahrende Form- oder der sogenannte Statuswechsel sind zukünftig ebenfalls zulässig.

Fortsetzung bei Ausscheiden: Verstirbt ein Gesellschafter, kommt es nicht mehr automatisch zur Auflösung der Gesellschaft; verbleiben mindestens zwei weitere Gesellschafter, wird die GbR mit ihnen fortgesetzt.

Stimm- und Gewinnrechte: Bei Beschlüssen, die mit einer Mehrheit der Stimmen zu fassen sind, sind zukünftig die Beteiligungsverhältnisse entscheidend. Entsprechendes gilt für den Anteil der Gesellschafter am Gewinn und Verlust.

Unanfechtbarer Gesellschafterbeschluss: Anspruch aus § 826 BGB auf Wiederherstellung der ursprünglichen Satzung

Soweit ihm nicht schutzwürdige Rechte Dritter entgegenstehen, schließt die Unanfechtbarkeit eines sittenwidrig erwirkten satzungsändernden Gesellschafterbeschlusses ein darauf gestütztes, auf Wiederherstellung der ursprünglichen Satzung gerichtetes Schadensersatzverlangen des geschädigten Gesellschafters nicht aus (BGH, Urt. V. 06.12.2023, II ZR 187/22).

Worum geht es?

Die Beteiligten sind Gesellschafter der F-GmbH. Für die T-GmbH hielt die Beklagte zunächst treuhänderisch eine Beteiligung von 80 % an der F-GmbH. 2009 schlossen die T-GmbH und die Beteiligten einen weiteren Treuhandvertrag, der die Übertragung der Treugeberstellung von der T-GmbH auf die Klägerin beinhaltete. Neben der Abtretung sämtlicher Rechte aus der ursprünglichen Treuhand wurde die Abtretung des Geschäftsanteils Nr. 1 mit einem Nennbetrag von 20.000 Euro an die Klägerin für den Fall der Kündigung des zweiten Treuhandvertrags vereinbart. Den weiteren Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag von 5.000 Euro hielt die Beklagte.

Die Klägerin kündigte besagten Vertrag mit Schreiben vom 16. und 26.08.2011. Die Gesellschafterliste vom 24.08.2011 wies die Klägerin als Inhaberin des Geschäftsanteils Nr. 1 und die Beklagte als Inhaberin des Geschäftsanteils Nr. 2 aus. Am 25.08.2011 hat die Beklagte den zweiten Treuhandvertrag unter anderem wegen arglistiger Täuschung angefochten. Am 02.09.2011 reichte der Geschäftsführer der F eine Gesellschafterliste beim Handelsregister ein, in der die Beklagte als Inhaberin beider Geschäftsanteile ausgewiesen war. Die Klägerin erwirkte am 09.09.2011 eine einstweilige Verfügung, mit der der Gesellschafterliste ein Widerspruch hinsichtlich der Inhaberschaft des Geschäftsanteils Nr. 1 zugeordnet wurde.

Am 20.10.2011 fand eine Gesellschafterversammlung der F-GmbH statt, zu der die Klägerin nicht eingeladen war und von der sie auch nicht unterrichtet wurde. Darin beschloss die Beklagte, die Satzung der F-GmbH dahingehend zu ändern, dass das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Gesellschaft von 75 % nunmehr auf 85 % angehoben wird und Gesellschafterbeschlüsse mit einer Mehrheit von 85 % der Stimmen zu fassen sind. Die Änderung der Satzung wurde am 29.11.2011 ins Handelsregister eingetragen.

Eine Ende 2016 erhobene Beschlussmängelklage der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main wurde festgestellt, dass die Klägerin Inhaberin des Geschäftsanteils Nr. 1 ist. Am 10.07.2014 wurde eine Gesellschafterliste beim Handelsregister aufgenommen, welche die Klägerin auch als solche auswies.

Die Klägerin verlangt nun die Zustimmung der Beklagten zur Rückänderung der Satzung der F-GmbH in den Zustand von November 2011. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Beklagte jedoch antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Aktuelle Urteile

Wie entschied das Gericht?

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der eigenmächtigen Satzungsänderung habe die Beklagte eine unerlaubte Handlung begangen, mit der sie die Mitgliedschaftsrechte der Klägerin verletzt und sie zugleich vorsätzlich sittenwidrig geschädigt habe. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der ursprünglichen Satzung ergebe sich insofern aus § 826 BGB.

Die Beklagte hat der Klägerin mit der Änderung der Satzung einen Schaden zugefügt. § 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens begrifflich nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab. Schaden ist danach jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung. Ein solcher Schaden ergebe sich ohne Weiteres aus der Schmälerung des Stimmgewichts und der Herrschaftsmacht, die der Mehrheitsbeteiligung der Klägerin nach der ursprünglichen Satzung zukam.

Dabei habe die Beklagte vorsätzlich gehandelt. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Änderungsbeschluss selbst, da sich die Änderung des Gesellschaftsvertrags bei lebensnaher Betrachtung nur damit erklären lasse, dass die Gesellschafterstellung der Klägerin beeinträchtigt werden sollte.

Die Qualifizierung eines Verhaltens als sittenwidrig ist eine Rechtsfrage, die der uneingeschränkten Kontrolle durch das Revisionsgericht unterliegt. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Handelns hinzutreten. Eine solche Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben.

Gegen die guten Sitten habe die Beklagte verstoßen, weil sie eine rein formale Rechtsposition zur Änderung der Satzung ausgenutzt habe. Die Gesellschafterliste wies sie der materiellen Rechtslage zuwider als Inhaberin des Geschäftsanteils Nr. 1 aus. Nur deshalb konnte die Gesellschafterversammlung ohne Ladung der Klägerin abgehalten werden. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin bereits zu ihren Gunsten die Zuordnung eines Widerspruchs gegen die Gesellschafterliste erwirkt hatte. Die Beklagte habe also berechtigtes Vertrauen der Klägerin in eine lautere Klärung des Gesellschafterstreits enttäuscht.

Praxishinweis

Sittenwidrige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH sind nicht nach § 138 BGB, sondern analog § 241 Nr. 4 AktG nur dann nichtig, wenn sie durch ihren Inhalt gegen die guten Sitten verstoßen. Der Beschluss muss also „für sich allein betrachtet“ gegen die guten Sitten verstoßen.

Unzulässige Beschränkung der Kündigungsfreiheit des Handelsvertreters

Eine unzulässige Beschränkung der Kündigungsfreiheit des Handelsvertreters kann auch bei mittelbaren Erschwernissen in Form von finanziellen oder sonstigen Nachteilen vorliegen (BGH, Urt. V. 19.01.2023, Az. VII ZR 787/21).

Worum geht es?

Die Klägerin fordert vom Beklagten nach Beendigung eines zwischen ihnen bestehenden Handelsvertretervertrags die Rückzahlung eines Darlehens. Die Klägerin produziert und vertreibt Möbel, der Beklagte war als selbstständiger Handelsvertreter für sie tätig. Die Provisionen wurden monatlich abgerechnet und auf ein Provisionskonto verbucht.

Im Zeitraum Oktober 2013 bis Mai 2014 erhielt der Beklagte vereinbarungsgemäß Vorauszahlungen auf die Provision. Die vom Beklagten zu beanspruchenden Provisionen lagen allerdings unter den Vorauszahlungen, sodass sich am Ende ein Saldo zu Lasten des Beklagten ergab. Die Parteien schlossen daraufhin einen Vertrag, mit dem die Klägerin dem Beklagten ab dem 01. Juni 2014 ein Darlehen in Höhe dieses Saldos gewährte. Zudem wurde vereinbart, dass die Klägerin dem Beklagten eine monatliche Mindestzahlung gewähren sollte, die mit Provisionsforderungen des Beklagten verrechnet werden sollte. Der sich daraus zu Lasten des Beklagten ergebene monatliche Saldo sollte als Darlehen gewährt und verzinst werden.

Darüber hinaus enthielt der Vertrag die Regelung, dass im Falle der Beendigung des Handelsvertretervertrages die Restschuld des Darlehens und die zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen sofort fällig sind. Unerheblich sei, durch wen und aus welchem Grund der Vertrag beendet würde.

2016 forderte die Klägerin den Beklagten auf, den ausstehenden Betrag zuzüglich der angefallenen Zinsen auszugleichen. Nachdem der Beklagte lediglich den Zinsbetrag zahlte, kündigte die Klägerin den Handelsvertretervertrag fristlos. Die Klägerin hat mit der Klage eine Zahlung des ausstehenden Restbetrags geltend gemacht. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag weiter.

Wie entschied das Gericht?

Vor dem BGH hatte der Beklagte Erfolg. Ein selbstständig klagbarer Anspruch der Klägerin auf Ausgleich des 2016 bestehenden Zwischensaldos bestehe nicht. Denn die fortlaufend dem Beklagten gewährten Vorauszahlungen seien bis zur Beendigung des Handelsvertretervertrages jeweils monatlich mit den von ihm verdienten Provisionsforderungen verrechnet worden. Das vom Beklagten erklärte Anerkenntnis in Bezug auf den bestehenden Saldo ist infolge der fortlaufenden monatlichen Aufrechnung von Vorauszahlungen und Provisionsforderungen und der monatlich fortlaufenden Saldobildung gegenstandslos geworden.

Zudem sei nach § 89a I S. 1 HGB ein Handelsvertretervertrag von jedem Teil aus wichtigem Grund kündbar. Dieses Recht darf gemäß S. 2 weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Diese zwingende gesetzliche Regelung stelle eine Schutzvorschrift zu Gunsten des im Allgemeinen wirtschaftlich schwächeren Handelsvertreter dar, die verhindern soll, dass der schwächere Vertragsteil einseitig in seiner Entscheidungsfreiheit zur Vertragsbeendigung beschnitten wird.

Aktuelle Urteile

Eine Beschränkung der Kündigungsfreiheit kann dabei nicht nur unmittelbar erfolgen, sondern auch bei mittelbaren Erschwernissen in Form von finanziellen oder sonstigen Nachteilen vorliegen. Eine solche Erschwernis ist anzunehmen, wenn an die Kündigung des Handelsvertreters wesentliche, die Vertragsbeendigung erschwerende Nachteile geknüpft werden. Unter welchen Voraussetzungen eine unzulässige Beschränkung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Eine Unwirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung beschränke sich darüber hinaus nicht auf die vertragliche Vereinbarung zur Fälligkeit des Darlehensanspruchs, sondern umfasse den Rückzahlungsanspruch insgesamt.

Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung handele es sich bei der vertragsgemäßen Darlehensgewährung im Streitfall um eine Vorauszahlung auf eine zu erwartende Vergütung. Durch die monatliche Darlehensaufstockung in bestimmter Höhe, die mit Provisionsforderungen des Handelsvertreters verrechnet und zum Ende des Vertragsverhältnisses sofort zur Zahlung fällig wird, wird der Handelsvertreter in seiner Entscheidungsfreiheit, das Vertragsverhältnis zum Unternehmer aufzulösen, beschränkt.

Praxishinweis

Mittelbare Auswirkungen der Vertragsgestaltung sind stets am Maßstab des § 89a I S. 2 HGB zu prüfen und können nicht unter Hinweis darauf, es handele sich um einen bloßen „Reflex“ der Abrede, von vornherein von der Prüfung ausgenommen werden.

Kein Anspruch des Geschäftsführers einer GmbH auf Löschung seiner persönlichen Daten im Registerblatt des Handelsregisters

Ein registerrechtlicher Anspruch des Geschäftsführers einer GmbH auf Löschung seines bereits eingetragenen Geburtsdatums und Wohnorts aus dem Registerblatt des Handelsregisters besteht nicht (OLG Celle, Beschl. v. 24.02.2023, Az. 9 W 16/23).

Worum geht es?

Der Antragsteller ist Geschäftsführer der betroffenen GmbH und als solcher unter Angabe seines Wohnorts und Geburtsdatums seit 2012 im Handelsregister eingetragen. Er beantragte, diese Angaben aus dem Handelsregister zu entfernen, da die entsprechenden Daten unter anderem im Melderegister aufgrund von Gefahren für Leib und Leben gesperrt seien. Im Anwaltsschriftsatz präzisierte er dies dahingehend, dass seine berufliche Tätigkeit aus Umgang mit Sprengstoff bestehe, was die Gefahr berge, Opfer einer Entführung oder eines Raubes zu werden, um die von ihm gehandhabten Sprengstoffe zu erlangen.

Das Registergericht hat den Antrag mit Beschluss unter Verweis auf die verpflichtenden Vorgaben der Handelsregisterverordnung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Beschwerde, mit welcher der Antragsteller sein Begehren in vollem Umfang weiterverfolgt.

Wie entschied das Gericht?

Die Beschwerde vor dem OLG Celle blieb erfolglos. Für das Begehren des Antragstellers fehle es an einer Rechtsgrundlage, so das Gericht.

Ein Anspruch ergebe sich nicht aus Art. 17, 18 und 21 DSGVO. Ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO steht dem Antragsteller gemäß § 10a III HGB nicht zu. Hiernach findet das Widerspruchsrecht keine Anwendung in Bezug auf die im Handelsregister enthaltenen personenbezogenen Daten. Dementsprechend ist auch Art. 18 I d) DSGVO nicht einschlägig, da diese Bestimmung das Bestehen des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO voraussetzt. Aus Art. 17 I, II DSGVO ergibt sich auch kein Lösungsanspruch zugunsten des Antragstellers, weil diese Bestimmungen gemäß Art. III b) DSGVO nicht gelten, soweit die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, notwendig ist. Eine solche Verpflichtung ist hier mit Blick auf § 387 II FamFG in Verbindung mit § 43 Nr. 4b HRV (Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters) gegeben.

Auch auf § 395 FamFG vermag sich der Antragsteller nicht zu stützen, denn die Aufnahme seines Geburtsdatums und Wohnorts war mit Blick auf § 387 FamFG, § 43 Nr. 4b HRV nicht unzulässig im Sinne dieser Bestimmung.

Auch bestehen keine Zweifel an der Vereinbarkeit der dem Antragsteller entgegenstehenden Bestimmung des § 10a III HGB mit Verfassungs- oder Europarecht. Die in § 10a III HGB vorgenommene Einschränkung der Rechte aus der DSGVO ist von Art. 23 I e) DSGVO gedeckt, wonach die Rechte und Pflichten gemäß den Art. 12-22 DSGVO zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates beschränkt werden können.

Dazu zählen funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register, die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich sind.

Praxishinweis

Seit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 05.07.2021 (DiRUG) steht es jedermann frei, kostenlos das Handelsregister einzusehen.

GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich für Mindestlohn

Geschäftsführer einer GmbH haften gegenüber den Arbeitnehmern der GmbH nicht deshalb auf Schadensersatz, weil sie im Einzelfall für Verstöße der GmbH gegen ihre Verpflichtung aus § 20 MiLoG (Mindestlohngesetz), ihren Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu zahlen, bußgeldrechtlich verantwortlich sind (BAG, Urt. v. 30.03.2023, Az. 8 AZR 199/22).

Worum geht es?

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagten dem Kläger zum Schadensersatz wegen unterbliebener Vergütungszahlung verpflichtet sind. Der Kläger hatte im Juni 2017 an 22 Arbeitstagen keinen Lohn bekommen. Er nimmt die Beklagten als Geschäftsführer seiner vormaligen Arbeitgeberin gesamtschuldnerisch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch.

Er vertritt die Ansicht, dass die Beklagten ihm aus § 823 II BGB persönlich haften. Nach § 21 I Nr. 9 in Verbindung mit § 20 MiLoG sei die fahrlässige oder vorsätzliche Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns bußgeldbewehrt. Die Beklagten seien als gesetzliche Vertreter der Schuldnerin nach § 9 OWiG taugliche Täter der Ordnungswidrigkeit, sie hätten den Bußgeldtatbestand zumindest auch fahrlässig verwirklicht.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Die seitens der Schuldnerin unterlassene Zahlung sei ihnen nicht vorwerfbar. Jedenfalls stellten die im Mindestlohngesetz verankerten Bußgeldtatbestände keine Schutzgesetze zulasten der Geschäftsführer einer GmbH im Verhältnis zu den Arbeitnehmern der Gesellschaft dar.

Im November desselben Jahres eröffnete das Amtsgericht Gera das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Schadensersatzbegehren weiter.

Wie entschied das Gericht?

Das BAG hielt die Revision des Klägers für unbegründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Die Beklagten haften als Geschäftsführer der Schuldnerin dem Kläger nicht persönlich für die unterbliebene Zahlung des Mindestlohns. Nach der gesetzlichen Wertung sei die Haftung von Geschäftsführern einer GmbH grundsätzlich auf das Verhältnis zur Gesellschaft begrenzt, § 43 II GmbHG. Außenstehenden Dritten haften sie grundsätzlich nicht persönlich.

Ein Geschäftsführer einer GmbH haftet nur dann persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn ein besonderer Haftungsgrund gegeben ist. Ein solcher läge vorliegend aber nicht vor. Die Beklagten seien dem Kläger nicht nach den § 823 II BGB in Verbindung mit §§ 21 I Nr. 9, 20 MiLoG in Verbindung mit § 9 OWiG zum Schadensersatz verpflichtet. Der Bußgeldtatbestand stelle kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB zugunsten der Arbeitnehmer der Gesellschaft in ihrem Verhältnis zu den Geschäftsführern der Gesellschaft dar.

Ein solche Annahme würde dazu führen, dass die Geschäftsführer einer Gesellschaft bereits bei nur leichter fahrlässiger Verwirklichung des Bußgeldtatbestands nach § 823 II BGB auf Schadensersatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden könnten. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Arbeitnehmer in einer Vielzahl von Fällen im Hinblick auf die Zahlung des Mindestlohns über die GmbH als ihren Vertragsarbeitgeber hinaus mit dem Geschäftsführer(n) einen weiteren oder weitere Schuldner hätten. Hierdurch würde das Haftungssystem des GmbHG, in dem es eine allgemeine Durchgriffshaftung auf die Geschäftsführer der Gesellschaft nicht gibt, für den Bereich der Vergütungspflicht des Arbeitgebers, jedenfalls in Höhe des Mindestlohns, vielfach konterkariert.

Praxishinweis

Die Außenhaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist nach § 13 Abs. 2 GmbHG auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Zwar umfasst die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die nach § 43 Abs. 1 GmbHG den Geschäftsführern einer GmbH aufgrund ihrer Organstellung obliegt, auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sich die Gesellschaft rechtmäßig verhält und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt (sog. Legalitätspflicht). Diese Pflicht besteht aber grundsätzlich nur der Gesellschaft gegenüber und nicht auch im Verhältnis zu außenstehenden Dritten

Aktuelle Urteile

Haftung für gegen die GmbH verhängte Geldbußen

Ein Vorstand einer AG und ein Geschäftsführer einer GmbH haften nicht persönlich für Geldbußen eines Unternehmens (OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.07.2023, Az. VI-6 U 1/22).

Worum geht es?

Die Klägerinnen nehmen den Beklagten aus Organhaftung wegen der Beteiligung an wettbewerbswidrigen Kartellabsprachen und -abstimmungen an einem Edstahlkartell auf Schadensersatz in Anspruch. Die klagende GmbH fordert von dem ehemaligen Geschäftsführer Schadensersatz in Höhe des gegen das Unternehmen festgesetzten Bußgelds. Die klagende AG, ein mit der GmbH verbundenes Edstahlunternehmen, dessen Vorstand der GmbH-Geschäftsführer ebenfalls war, verlangt Erstattung von Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten.

In seiner Funktionen als Geschäftsführer der GmbH und Vorstandsvorsitzender der AG hatte der Beklagte in der Zeit von Juli 2002 bis Ende 2015 regelmäßig an dem Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen teilgenommen. Das Bundeskartellamt hatte in dem anschließenden Bußgeldverfahren gegen zehn Edstahlunternehmen, zwei Branchenverbände und siebzehn verantwortliche Personen, darunter den Beklagten, Geldbußen in Millionenhöhe verhängt.

Das Landgericht Düsseldorf hat die Klage hinsichtlich des Bußgeldes sowie der geltend gemachten Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten abgewiesen. Es hatte aber festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet sei, den Klägerinnen Schadensersatz für alle weiteren Zukunftsschäden zu leisten, die aus dem Wettbewerbsverstoß resultierten.

Wie entschied das Gericht?

Auch vor dem OLG Düsseldorf blieben beide Klagen erfolglos. Nach Ansicht des Gerichts scheidet eine persönliche Haftung des Geschäftsführers oder Vorstands für Kartellbußen eines Unternehmens aus, da sonst die kartellrechtliche Wertung unterlaufen würde, wonach getrennte Bußgelder gegen die handelnde Person und das Unternehmen selbst festgesetzt werden.

Durch den Rückgriff auf den Geschäftsführer bestehe darüber hinaus die Gefahr, dass der Sanktionszweck eines Unternehmensbußgelds gefährdet werde. So könnten Unternehmen sich durch den Rückgriff auf Geschäftsführer und Vorstände faktisch ihrer kartellrechtlichen Bußgeldverantwortung entziehen.

Da die Aufklärungs- und Verteidigerkosten der AG im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen vor dem Bundeskartellamt stünden, könnten diese Kosten ebenfalls nicht erstattet verlangt werden.

Praxishinweis

Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers/Vorstands scheidet für Kartellbußen eines Unternehmens aus. Andernfalls würde die kartellrechtliche Wertung unterlaufen, wonach getrennte Bußgelder gegen die handelnde Person und das Unternehmen selbst festgesetzt werden.

Gesellschafterausschluss wird schon mit Rechtskraft wirksam

Der wegen eines wichtigen Grundes erfolgte Ausschluss eines Gesellschafters wird bereits mit Rechtskraft des Urteils wirksam (BGH, Urt. v. 11.07.2023, Az. II ZR 116/21).

Worum geht es?

Ein Gesellschafter wollte seinen Partner in einer Zwei-Personen-GmbH loswerden. Er empfand dessen Verbleib im Unternehmen unzumutbar, da er als „Strohmann“ des vorherigen Anteilseigners auftrete. Die Satzung enthielt keine Regelung zum Ausschluss eines Gesellschafters oder zur Einziehung seiner Anteile.

Der Unternehmer beantragte, seinen Partner aus der Gesellschaft auszuschließen und dessen Geschäftsanteil wahlweise gegen Zahlung einer Abfindung von fast 3 Millionen Euro einzuziehen oder ihn für befugt zu erklären, die Abtretung des Geschäftsanteils an sich, die Gesellschaft oder einen Dritten herbeizuführen.

Wie entschied das Gericht?

Der BGH gab ihm vorläufig Recht und fällte damit ein Grundsatzurteil. Bisher vertrat er die sogenannte „Bedingungslösung“, bei der die Ausschließung eines Gesellschafters durch Gestaltungsurteil an die Bedingung geknüpft war, dass dieser binnen einer im Urteil festzusetzenden angemessenen Frist den ebenfalls dort zu bestimmenden Gegenwert für seinen Geschäftsanteil erhält.

Die bisherige Handhabe soll nach Rechtskraft des Urteils aber eine „Schwebelage“ verursacht haben, die bei einem Ausschluss aus wichtigem Grund vor allem den übrigen Gesellschaftern gegenüber unzumutbar sei. Es habe die erhöhte Gefahr bestanden, dass der ausscheidende Gesellschafter in dieser Zeit seine verbliebenen Gesellschafterrechte nutze, um die gestaltende Wirkung des Urteils zu verzögern oder zu vereiteln.

Der Ausgeschlossene werde genügend durch die persönliche Haftung der verbliebenen Gesellschafter für seine Abfindung geschützt (sogenannte „Haftungslösung“). Zudem tritt das Gebot der Kapitalerhaltung aus § 30 I GmbHG zu seinem Schutz hinzu.

Praxishinweis

Gesellschafter einer Zwei-Personen-GmbH können unter den Voraussetzungen der actio pro socio die Ausschließungsklage gegen den anderen Gesellschafter erheben. Damit sollen die Gesellschafter vor einer unrechtmäßigen Einflussnahme auf die Geschäftsführung geschützt werden, die sich auch auf die Durchsetzung einer gebotenen Ausschließung auswirken könnte.

Aktuelle Urteile

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.